

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln
mit einer Jahreskapazität von 10.000 m³**

am Standort Thalheim

für die Firma

**Autochemie Bitterfeld GmbH
Guardianstr. 16
06766 Bitterfeld-Wolfen**

vom 19.10.2020

Az.: 402.2.4-44008/18/55

Anlagen-Nr.: 7886

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	<i>Allgemeines</i>	4
2	<i>Luftreinhaltung</i>	4
3	<i>Arbeitsschutz</i>	5
4	<i>Gewässerschutz</i>	10
5	<i>Abfallrecht</i>	10
6	<i>Betriebseinstellung</i>	11
IV	Begründung	12
1	<i>Antragsgegenstand</i>	12
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	12
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	13
2.2	<i>UVP- Vorprüfung</i>	13
2.3	<i>Bericht über den Ausgangszustand</i>	19
3	<i>Entscheidung</i>	20
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	20
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	20
4.2	<i>Bauplanungsrecht</i>	20
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	22
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	22
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	23
4.6	<i>Lärmschutz</i>	24
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	25
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	25
4.9	<i>Gesundheitsschutz</i>	27
4.10	<i>Gewässerschutz</i>	27
4.11	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	27
4.12	<i>Naturschutz</i>	28
4.13	<i>Betriebseinstellung</i>	28
5	<i>Kosten</i>	29
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	29
V	Hinweise	29
1	<i>Allgemeines</i>	29
2	<i>Arbeitsschutz</i>	30
3	<i>Gewässerschutz</i>	31
4	<i>Abfallrecht</i>	32
5	<i>Zuständigkeiten</i>	33
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	34
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	35
ANLAGE 2	Rechtsquellen	40

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Autochemie Bitterfeld GmbH
Guardianstr. 16
06766 Bitterfeld-Wolfen

vom 27.08.2018 (Posteingang am 29.08.2018) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 17.06.2020, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln
mit einer Jahreskapazität von 10.000 m³**

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Be- und Entladung,
- BE 2: Lagerung Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zwischenprodukte,
- BE 3: Produktion,
- BE 4: Abfüllung,
- BE 5: Verpackung und Etikettierung,
- BE 6: Lagerung Fertigwaren,
- BE 7: Qualitätskontrolle,
- BE 8: Sonstige Einrichtungen,

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: Thalheim,

Flur: 3,

Flurstücke: 331, 333, 334 und 339

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 4 Die Kosten des Verfahrens trägt die Autochemie Bitterfeld GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.

Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
- Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 *Luftreinhaltung*

2.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

2.1.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Pumpen mit Magnetkupplung, zu verwenden.

2.1.2 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/ oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe 2004) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- 2.1.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 2.2 Das Be- und Entladen hat nur auf der dazu vorgesehenen Fläche zu erfolgen.

- 2.3 Die Lagerung von Roh- und Hilfsstoffen soll in geprüften und ADR zugelassen Originalverpackungen erfolgen.

Zwischenprodukte sind in entsprechend gekennzeichneten IBC's zu lagern.

Alle Behälter müssen geschlossen gelagert werden.

- 2.4 Bei der manuellen Zugabe von größeren Mengen von Feststoff ist entsprechende Technik (z. B. Vakuumlader) zur Verminderung von Staubemissionen einzusetzen.

- 2.5 Bei der manuellen Zugabe von Flüssigkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter über einen möglichst kurzen Zeitraum geöffnet sind.

3 **Arbeitsschutz**

- 3.1 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.

- 3.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/ Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

- 3.3 Die Arbeitsstätte/ der Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten.

Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können.

Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx
Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx
Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge	100 lx
Versand- und Verpackungsbereiche	300 lx

(Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung)

- 3.4 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.
(ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)
- 3.5 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/ oder Stolpergefahr besteht.
Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.
(ASR A1.5/1,2 – Fußböden)
- 3.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.
Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.
- 3.7 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
- sie sicher erreichen und verlassen können,
 - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- 3.8 Der Arbeitgeber hat Waschräume (Duschen) zur Verfügung zu stellen. Diese sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.
Wasch- und Umkleieräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben. Sind Wasch- und Umkleieräume räumlich voneinander getrennt, darf der Weg zwischen diesen Sanitärräumen nicht durchs Freie oder durch Arbeitsräume führen. Eine leichte Erreichbarkeit zwischen Wasch- und Umkleieraum ist bei einer Entfernung von maximal 10 m auf gleicher Etage gegeben.
(ASR A4.1 – Sanitärräume)
- 3.9 Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
Darüber hinaus sind Notduschen zu installieren, da ein beträchtlicher Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt.
- 3.10 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind.
Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.
Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern.
Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.
In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.

- 3.11 Darüber hinaus sind überall dort, wo es die Arbeitsbedingungen (Umgang mit Gefahrstoffen) erfordern, Mittel und Einrichtungen (Notdusche) zur Ersten Hilfe vorzuhalten. Sie müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein.
- Diese Stellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein. Dazu sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Anzahl und Lage der erforderlichen Notfalleinrichtungen für den Fall von Verätzungen (Notdusche, Augendusche) festzulegen.
- 3.12 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden.
- Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.
- Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 555 – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)
- 3.13 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 3.14 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
 - die ausreichenden Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG entspricht,
 - dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 3.15 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.
- Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

- 3.16 Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren.

Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Besonders im Umgang mit Stoffen wie z. B. 2-Ethylhexansäure, Glycerin, Zinkoxid sind folgende Sachverhalte zu beachten und umzusetzen:

- gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes vorsehen,
- abgesaugte Luft darf nicht in die Arbeitsbereiche zurückgeführt werden.

- 3.17 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

- 3.18 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 GefStoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nr. 1 GefStoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme i. S. der (Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt.

Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- 3.19 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft werden.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

- 3.20 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR- Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.

Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR- Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist

- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe),

- in R&I- Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einer Funktionsprüfung unterziehen zu lassen.

(VDI/ VDE 2180 und IEC/ DIN EN 61511)

- 3.21 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 3.22 Gesundheitlich zuträgliche Atemluft muss bei der Arbeit gewährleistet werden können.
- 3.23 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar als solche identifizierbar sind,
 - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist,
 - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefährbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können,
 - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen,
 - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Filter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

- 3.24 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z. B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 3.25 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann (Aktivkohle, Natriumbenzoat, Glycerin, Essigsäure, Monoethylenglykol, Glycerinwasser), sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:
- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
 - Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
 - gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

- 3.26 Die Mengen an Gefahrstoffen sind im Hinblick auf die Brandbelastung, die Brandausbreitung und Explosionsgefährdungen so zu begrenzen, dass die Gefährdung durch Brände und Explosionen so gering wie möglich ist.
- 3.27 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten.

4 Gewässerschutz

- 4.1 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 4.2 Einleitbedingungen und Übergabepunkte der Abwässer in die Abwassersysteme des Zweckverbands TechnologiePark Mitteldeutschland sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

5 Abfallrecht

- 5.1 Der Abfallerzeuger hat der zuständigen Abfallbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Output der Anlage, im Besonderen der gefährlichen Abfälle, durch die Vorlage von verbindlichen Annahmeerklärungen der Entsorger vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 5.2 Leere Einzelgebilde (IBC's, Fässer, Kanister und Säcke) von Roh- und Hilfsstoffen oder anderen Produkten, die gefährliche Rückstände enthalten, sind restentleert und getrennt von anderen Verpackungsabfällen zu sammeln, schadlos und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) AS_{AVV} 15 01 10* – Verpackungen, die gefährliche Rückstände enthalten oder gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zu entsorgen.
- 5.3 Verschmutzte Bindemittel, Arbeitskleidung und Handschuhe sind schadlos ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall (AS_{AVV} 15 02 02* – Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zu entsorgen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4.3)
- 5.4 Überflüssige Spülwässer, die durch Reinigungs-, Instandhaltungs- und Wartungsprozesse anfallen, sind anhand ihres Gefahrenpotenzials zu untersuchen.
- 5.5 Können die Spülwässer nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden, sind diese als flüssiger Abfall in geprüften Gebinden zu sammeln, zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4.4)
- 5.6 Die Stilllegung des Betriebes ist der zuständigen Abfallbehörde schriftlich bekanntzugeben.

6 **Betriebseinstellung**

- 6.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 6.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 6.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 6.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 6.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 6.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Fa. Autochemie Bitterfeld GmbH beabsichtigt am Standort Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, in einer vorhandenen Halle (ehem. Gefahrstofflager) eine Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln, bestehend aus den Betriebseinheiten

- BE 1: Be- und Entladung,
- BE 2: Lagerung Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zwischenprodukte,
- BE 3: Produktion,
- BE 4: Abfüllung,
- BE 5: Verpackung und Etikettierung,
- BE 6: Lagerung Fertigwaren,
- BE 7: Qualitätskontrolle,
- BE 8: Sonstige Einrichtungen,

mit einer Jahreskapazität von 10.000 m³ zu errichten und zu betreiben.

Bisher beabsichtigte die Antragstellerin durch Mischen von Stoffen (ohne chemische Umwandlung) Kühlerfrostschutzmittel zu produzieren. Dafür liegt ihr eine Baugenehmigung vom 21.03.2019 (Az.: 63-03367-2016-22) vor.

Da nunmehr auch benötigte Einsatzstoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden sollen und somit die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage durch die räumliche und betriebstechnische Verknüpfung alle Anlagenteile umfasst, beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.08.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.15 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig ist die Anlage zur Herstellung von Spezialpolyamiden im Art. 10 der IE-Richtlinie aufgeführt.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,

- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.10.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/18).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 21.11.2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (FB Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 22.01.2019 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.01.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 1).

2.2 **UVP- Vorprüfung**

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, da diese nicht funktionell mit anderen selbständigen Einheiten (Anlagen) verbunden ist, und stellt damit keine integrierte chemische Anlage dar. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist das Vorhaben UVP- pflichtig, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Autochemie Bitterfeld GmbH beabsichtigt am Standort Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim) durch Nutzung einer ehemaligen Gefahrstofflagerhalle eine Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln mit einer jährlichen Produktionskapazität von bis zu 10.000 m³

Kühlerfrostschutzmitteln zu errichten und zu betreiben. Dabei entstehen die für die Herstellung der Kühlerfrostschutzmittel erforderlichen Superkonzentrate SK A durch chemische Umwandlung.

Neben der Herstellung und Abfüllung von Kühlerfrostschutzmitteln soll im Bereich der Anlage auch das Abfüllen von Motorenöl und destilliertem Wasser vorgenommen werden.

Die Anlage ist in folgende Betriebseinheiten unterteilt:

- BE 1 Be- und Entladung,
- BE 2 Lagerung Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zwischenprodukte,
- BE 3 Produktion,
- BE 4 Abfüllung,
- BE 5 Verpackung und Etikettierung,
- BE 6 Lagerung der Fertigwaren,
- BE 7 Qualitätskontrolle,
- BE 8 sonstige Einrichtungen.

Da das Vorhaben in einem vorhandenen Gebäude umgesetzt werden soll, ergeben sich hieraus keine zusätzlichen Flächenversiegelungen am Vorhabenstandort.

Bei der Produktion von Kühlerfrostschutzmitteln entstehen folgende Abfälle (Abfallschlüsselnummer nach AVV):

Betriebliche Abfälle:

- ASN_{AVV} 15 01 01 – Verpackungen aus Papier
- ASN_{AVV} 15 01 02 – Verpackungen aus Kunststoff (z. B. Folie, IBC, Fässer),
- ASN_{AVV} 15 01 04 – Verpackungen aus Metall (z. B. Dosen),
- ASN_{AVV} 15 02 03 – Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen,
- ASN_{AVV} 19 09 04 – gebrauchte Aktivkohle aus der Filteranlage,
- ASN_{AVV} 20 03 01 – gemischte Siedlungsabfälle;

Abfall aus der Produktion:

- ASN_{AVV} 16 01 14* – Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Fehlchargen),
- ASN_{AVV} 16 01 15 – Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen

Grundsätzlich werden Abfälle auf ein prozessbedingtes Minimum reduziert. Die nicht vermeidbaren Abfälle werden nach Prüfung zur stofflichen Verwertung bzw. energetischen Nutzung an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zur Verwertung übergeben. Die nicht verwertbaren Abfälle werden für die Umwelt schadlos beseitigt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln wird in einem bereits bestehenden Gebäude (Halle 5) des ehemaligen Standortes der Q-Cells AG in Bitterfeld (OT Thalheim) errichtet. Das Gebäude wurde durch die Q-Cells AG (jetzt Q-Park) in der Vergangenheit als Abfall- und Gefahrstofflager genutzt.

Das Betriebsgelände ist nach dem Bebauungsplan Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der

Wolfener Straße“, Thalheim als Industriegebiet mit Nutzungseinschränkungen ausgewiesen. Die Einschränkungen betreffen u. a. die Festlegung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in Richtung Westen bis Nordwesten in ca. 400 m Entfernung zur Anlage.

Das Grundstück ist aufgrund seiner bisherigen Nutzung voll erschlossen. Der Q-Park und somit das Produktions- und Lagergebäude der Autochemie Bitterfeld GmbH verfügt in östlicher Richtung über zwei Anbindungen an die Guardianstraße. Südlich des Standortes in ca. 520 m Entfernung verläuft die Anbindung an die Bundesautobahn A 9.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH- Gebiet 129 „Untere Mulde“ gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby- Lödderitzer Forst“	östlich	ca. 4.200 m
Naturschutzgebiet „Untere Mulde“	nordöstlich	ca. 5.500 m
FFH- Gebiet 127 „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“ und Naturschutzgebiet „Vogtei“	nordwestlich	ca. 6.300 m
Landschaftsschutzgebiet „Fuhnaue“	nördlich	ca. 2.800 m
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“	nördlich	ca. 7.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Goitzsche“	südlich	ca. 7.400 m
Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“	östlich	ca. 8.100 m

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Luftschadstoff- Immissionen

Beim eigentlichen Herstellungsprozess sind auf Grund der eingesetzten Stoffe des Verfahrens sowie des geschlossenen Anlagensystems keine Emissionen i. S. der TA Luft zu erwarten. Stoffumwandlungen, die während der Herstellungsprozesse auftreten, sind nur mit geringen Wärmetönungen verbunden.

Die Emissionen der Anlage sind vordergründig auf die Heizungsanlage (FWL ca. 170 kW) im Obergeschoss des Gebäudes zurückzuführen. Da sich die Feuerungswärmeleistung der Heizungsanlage in einem Bereich von kleiner 1 MW befindet, fällt diese Anlage unter den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Für Kleinfeuerungsanlagen in der hier zu betrachtenden Größenordnung sind gemäß der 1. BImSchV nur Grenzwerte für Abgasverlust und Kohlenstoffmonoxid festgelegt, welche durch den Schornsteinfeger überwacht werden.

Geruchsimmissionen

Unzulässige Geruchsemissionen sind bei der Lagerung von Stoffen in Gebinden bzw. technisch dichten Tanks sowie der Herstellung der Kühlerfrostschutzmittel im Gebäude nicht zu erwarten.

Eine denkbare Möglichkeit für die Freisetzung von geruchsintensiven Stoffen ist beim Umgang mit Essigsäure gegeben. Da die Umfüllprozesse in einem Gebäude im geschlossenen System durchgeführt werden, ist eine unzulässige Geruchsbelastung außerhalb des Lagergebäudes nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Das Betriebsgelände der Autochemie Bitterfeld GmbH ist gemäß Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) jedoch mit Nutzungsbeschränkung ausgewiesen. Die Einschränkung betrifft u. a. die Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln mit 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln erfolgt innerhalb eines bereits bestehenden Produktions- und Lagergebäudes. Die geplanten Anlagen werden so projektiert und betrieben, dass auftretende Lärmemissionen minimiert werden. Es kommen nur Aggregate/ Einrichtungen zum Einsatz, die im Hinblick auf die Schalldämmung dem Stand der Technik entsprechen.

Beiträge zu Lärmemissionen können sich durch die Aufstellung der Maschinen sowie durch das entstehende Transport- und Fahraufkommen ergeben. Der langsam fahrende LKW-Lieferverkehr findet nur während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Die Entladevorgänge erfolgen innerhalb einer eingehausten Be- und Entladezone.

Gemäß der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose ergeben sich am Immissionsort (IO) der nächstgelegenen Wohnbebauung in mind. rund 400 m Entfernung vom Anlagenstandort (IO 1 – Wohnbebauung Sandersdorfer Straße) ein Schalldruckpegel von 25 dB(A) tags. Am IO 2 (Wolfener Straße) beträgt der Schalldruckpegel unter Einbeziehung des Zuschlags für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit 20,1 dB(A) tags.

Der Betrieb der Produktionsanlage erfolgt ausschließlich tagsüber zwischen 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die berechneten Beurteilungspegel stellen an den jeweiligen Immissionsorten lediglich die Zusatzbelastung dar. Sofern immissionsortbezogen eine Vorbelastung vorhanden ist, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen, dass die Gesamtbelastung als Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung den maßgeblichen Immissionswerten gegenüberzustellen ist. Hierauf kann nach Nr. 3.2.1 TA Lärm verzichtet werden, wenn die Zusatzbelastung den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Es wird deutlich, dass die nach Gebietseinstufung angesetzten Immissionsrichtwerte von 60 bzw. 55 dB(A) tags nach TA Lärm für die Immissionsorte deutlich unterschritten werden. Bei dem geplanten Vorhaben werden demnach die maßgeblichen Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 6 dB unterschritten. Eine Bestimmung der Gesamtbelastung kann somit unterbleiben.

Das geplante Vorhaben erfüllt zudem auch die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, da der Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Da das ermittelte Ergebnis eine konservative Betrachtung darstellt, kann bezüglich der tatsächlichen Lärmimmissionen nach der Realisierung des Vorhabens von einem noch niedrigeren Niveau ausgegangen werden.

Anhand der Untersuchungen wurde insgesamt festgestellt, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Nachbarschaft grundsätzlich nicht zu erwarten sind.

Anlagensicherheit

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist anzuwenden auf Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe die in der Stoffliste des Anhangs 1 Spalte 4 bzw. Spalte 5 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Die Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln unterliegt aufgrund der Art und Menge der in ihr vorhandenen Stoffe gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln erfolgt innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes des Q-Parks Bitterfeld. Das Betriebsgelände ist bereits durch die bestehenden Anlagen versiegelt.

Eine zusätzliche Nutzung von Bodenflächen und Biotopflächen außerhalb des Betriebsgeländes ist nicht geplant. Im Zusammenhang mit den irrelevanten Luftschadstoffemissionen sind dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete nach BNatSchG können aufgrund der sehr geringen Emissionen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt über das bereits bestehende Trinkwasser-/ Brauchwassernetz.

In der Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln fallen folgende Abwasserarten an:

- Produktionsabwasser,
- Niederschlagswasser und
- Sanitärabwasser (Schmutzwasser).

Prozessabwasser

Abwasser entsteht im Rahmen des Produktionsprozesses lediglich durch Reinigungsvorgänge (z. B. Spülung der Behälter) sowie durch den Betrieb der Umkehrosmoseanlage. Zur Minderung des Abwasseranfalls wird das Abwasser überwiegend im Kreislauf gefahren.

Gegenwärtig fällt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln Prozessabwasser mit einem Volumen von $< 10 \text{ m}^3$ je Tag an, welches

in das Abwassernetz des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen eingeleitet wird. Infolge der geplanten Änderung (zusätzliche Herstellung von Superkonzentraten am Standort Bitterfeld) wird sich der Abwasseranfall geringfügig erhöhen.

Hieraus resultieren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Niederschlagswasser

Die Niederschlagswässer werden der öffentlichen Niederschlagswasser- Kanalisation zugeführt.

Sanitärabwasser

Die während der Betriebszeiten anfallenden Sanitärabwässer (Schmutzwasser) werden der öffentlichen Schmutzwasser- Kanalisation zugeführt.

Schutzgut Klima

Das Vorhaben verursacht keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert.

Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln findet ausschließlich innerhalb eines bereits bestehenden und industriell genutzten Gebäudes statt, welches sich innerhalb eines Industriegebietes befindet.

Eine nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage kann somit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In der weiteren Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich eine Vielzahl von Kultur- und Baudenkmälern. Da von der Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln nur geringfügige Umweltauswirkungen ausgehen und diese sich auf den Anlagenstandort beschränken, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Kultur- und Baudenkmäler vom Anlagenbetrieb nicht nachteilig beeinflusst werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter können nicht isoliert betrachtet werden. So können Luft verunreinigende Stoffe von dem Schutzgut *Luft* in das Schutzgut *Wasser* übergehen und von dort auf das Schutzgut *Boden*. Über die Umweltpfade *Pflanzen* und *Tierwelt* kann es so erneut zu Einwirkungen auf den *Menschen* kommen. Somit stellen Belastungen der einzelnen Schutzgüter mittelbar auch eine Belastung des Menschen dar.

Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Fazit:

Die vorgelegten Unterlagen stellen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar dar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Boden, Tiere/ Pflanzen, Mensch, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung* sowie *Kultur- und Sachgüter* hervorzurufen. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18. Dezember 2018 (Ausgabe 12). Außerdem erfolgt die Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise.

2.3 Bericht über den Ausgangszustand

Bei der Anlage zur Herstellung von Polyamiden handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht jedoch nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

In der Anlage werden zwar gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) gehandhabt, jedoch kann aus folgenden Gründen auf einen Bericht über den Ausgangszustand verzichtet werden:

- Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Nutzungsänderung eines bestehenden Gefahrstofflagers zu einer Produktionsanlage. Sämtliche Anlagen, wie Lageranlagen, Mischer und Umschlagsflächen, sind innerhalb des Bestandsgebäudes angeordnet.
- Im Rahmen des Vorhabens werden überwiegend Stoffe der WGK1 gehandhabt, deren Lagerung in zugelassenen Gebinden in Systemregalen mit entsprechenden Auffangwannen bzw. in Lagertanks mit Leckanzeigergerät und Überfüllsicherung in Auffangwannen erfolgt. Bauartzulassungen liegen vor. Die Ausführung des Bodens als wasserundurchlässiger Beton mit eingezogener PE- Dichtbahn erfüllt die wasserrechtlichen Anforderungen.
- Die für einen AZB notwendigen Probennahmen für Grundwasser und Boden sind nicht ohne Zerstörung der WHG- Wanne und der eingezogenen Dichtbahn im Bestandsgebäude möglich. Auch alle Umschlagsflächen befinden sich innerhalb des Gebäudes.

Aus diesem Grund ist die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht notwendig.

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gem. § 13 BImSchG ein.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln am Standort Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Autochemie Bitterfeld GmbH hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 27.08.2018 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z. B. Verfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den vorgenannten Vorschriften entschieden wird.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, in der Fassung der 4. Änderung vom 17.08.2012. Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach

§ 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o. g. Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI_{N6}) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Für die in Rede stehende Teilfläche wurden einschränkend folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt:

- IFSP tags ≤ 65 dB(A)/m²,
- IFSP nachts ≤ 52 dB(A)/m².

Mit der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose vom 19.07.2018 wurde nachgewiesen, dass vorgenannte festgesetzte flächenbezogene Schalleistungspegel eingehalten werden.

Darüber hinaus sind nach der textlichen Festsetzung § 1 Abs. 5 des o. g. Bebauungsplanes im Teilgebiet GI_{N6} Betriebe und Anlagen unzulässig, die in den Abstandsklassen I bis IV der Abstandliste im Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt aufgeführt sind (Abstandserlass LSA vom 26.08.1993, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 67 vom 03.11.1993).

Die Produktionsanlage ist nach den Angaben im Antrag der Abstandsklasse II der Abstandliste im Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt (derzeit gültig: RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 – VB5- 8804.25.1 (V Nr. 1/98)) zuzuordnen.

Mithin widerspricht das beantragte Vorhaben den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes, denn Anlagen der Abstandsklasse II wurden für dieses Teilgebiet ausgeschlossen. Aus diesem Grund wurde ein Befreiungsantrag eingereicht, der im Wesentlichen wie folgt begründet wird:

Die chemische Anlage zur Herstellung des Superkonzentrats befindet sich innerhalb der baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln und stellt mit ihrer Jahreskapazität von nur 145 t eher eine atypische Anlage dar. Die ganze Anlage ist technisch und betrieblich so eingerichtet, dass erheblich schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können und die nachbarlichen Interessen gewürdigt werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Ansiedlung von Industriebetrieben unter Ausschluss von Betrieben, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf chemische Prozesse ausgerichtet ist (Betriebe und Anlagen, die in den Abstandsklassen I – IV der Abstandliste im Abstandserlass aufgeführt sind).

Für den Standort wurde eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines ehemaligen Gefahrstofflagers zu einer Produktionshalle zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln mit einer jährlichen Produktionskapazität von 10.000 m³ Kühlerfrostschutzmitteln erteilt (Az.: 63-03367-2016-22). Die für die Herstellung benötigten Superkonzentrate sollten zunächst von einer Fremdfirma zugekauft werden. Zukünftig sollen diese Superkonzentrate an dem hier in Rede stehenden Standort als Zwischenprodukt selbst produziert und eingesetzt werden. Da bei einem dieser Superkonzentrate eine chemische Umwandlung stattfindet, ist die hier beantragte Anlage nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig.

Auf Grund der geringen Jahresmengen handelt es sich bei dieser Anlage jedoch um einen untergeordneten Teil der von der Antragstellerin betriebenen Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln, sodass dem Planungsziel des Bebauungsplanes weiterhin entsprochen wird.

Schädliche Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke sind nach Auswertung des Prüfberichtes zur UVP- Vorprüfung (siehe unter IV Nr. 2.2) von der Anlage nicht zu erwarten. Nachbarliche Interessen werden demnach berücksichtigt und öffentliche Belange werden erkennbar nicht berührt.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“ (4. Änderung – rechtswirksam seit 17.08.2012) u. a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Nutzungsänderung/ -erweiterung einer bereits bestehenden baulichen Anlage handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat das erforderliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung mit Beschluss Nr. 112-2019 vom 29.04.2019 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung von der einschränkenden Festsetzung § 1 Abs. 5 des o. g. Bebauungsplanes für das Teilgebiet GI_{N6} wird gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB ist für das Vorhaben gegeben.

4.3 Bauordnungsrecht

Das in Rede stehende Vorhaben wird in einer vorhandenen Halle realisiert. Auflagen sowie eine erneute Baugenehmigung waren nicht erforderlich.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Bei dem Objekt für die Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln handelt es sich um einen Sonderbau im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA. Nach § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA i. V. mit § 50 BauO LSA muss der Brandschutznachweis (das Brand-

schutzkonzept) bei Sonderbauten bauaufsichtlich geprüft sein. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfsachverständiger für Brandschutz beauftragt worden.

Mit der „Erklärung zur Übereinstimmung der brandschutztechnischen Rahmenbedingungen von Bauantrag und BImSchG- Antrag“ vom 04.06.2020 wird seitens der zuständigen Behörde dem Vorhaben zugestimmt.

Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen zu der Baugenehmigung vom 21.03.2019 (Az.: 63-03367-2016-22) keine zusätzlichen Anforderungen.

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für die Verpflichtung zur Einrichtung von Werkfeuerwehren in gewerblichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit erhöhten Brand-, Explosions- oder anderen Gefahren.

Entsprechend § 15 Abs. 2 Nr. 6 Bauvorschriftenverordnung (BauVfVO) sind bei Sonderbauten im Brandschutznachweis unter anderem Angaben zu betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Notwendigkeit einer Werkfeuerwehr vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 27 Abs. 1 PPVO war auch die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Zusammenarbeit mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu bewerten.

Im Brandschutznachweis wird unter Punkt 7.1 ausgeführt, dass für den Standort Autochemie Bitterfeld GmbH die Freiwilligen Feuerwehren Thalheim und Wolfen für den abwehrenden Brandschutz vorgesehen sind. Die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wird seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle nicht infrage gestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass auch vom Prüfsachverständigen für Brandschutz die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr in seinem Prüfbericht als gegeben bewertet wurde.

Aus den genannten Gründen ist die Anordnung einer Werkfeuerwehr nicht erforderlich. Es wird empfohlen, mit der nahegelegenen Werkfeuerwehr SECURITAS eine Vereinbarung zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung auf dem Betriebsgelände zu treffen. Dies würde eine nützliche Komponente und sinnvolle Ergänzung im Zusammenwirken der Feuerwehren und einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darstellen.

4.5 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Laut Genehmigungsantrag beschränken sich die Luftschadstoffemissionen der Anlage auf Abgase der erdgasbefeuerten Heizungsanlage zur Beheizung der Produktionsräume. Die Heizungsanlage (Erdgasfeuerung) mit einer Feuerwärmeleistung von 170 kW unterliegt der 1. BImSchV und wird dementsprechend durch den Schornsteinfeger überwacht.

Der eigentliche Produktionsprozess, d. h. die Synthese des Superkonzentrats Sk A durch chemische Umwandlung erfolgt im geschlossenen System ohne Freisetzung von stofflichen Emissionen.

Durch den verwendeten Herstellungsprozess von Kühlerfrostschutzmittel und der Nutzung von technisch dichten Apparaten und Leitungen kommt es nicht zu relevanten Emissionen.

Es erfolgt nur eine Absaugung der Raumluft mit Abgabe ohne Reinigung an die Umwelt. Eine Reinigung der Raumluft ist nicht nötig, da bei bestimmungsgemäßen Betrieb eine Belastung der Raumluft durch Herstellungsprozess, Roh- und Hilfsstoffen nicht zu erwarten ist.

Geruchsfreisetzungen beschränken sich auf Umfüllprozesse von Essigsäure innerhalb des Lagergebäudes.

Es kommen Stoffe unter anderem Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft zum Einsatz. Somit soll sichergestellt werden, dass die Anlage technisch dicht ist und es keine diffusen Emissionen gibt.

Eine Be- und Entladung in der entsprechend Antrag ausgeführten Ladezone senkt das Risiko für die Schutzgüter, da hier auch bei Austreten von Stoffen noch weiter die Schutzwirkung besteht.

Diffuse Emissionen sind möglichst zu vermeiden. Dies wird mit den Auflagen unter III Nr. 2.3 bis 2.5 erreicht. Hierfür ist keine gesonderte Technik notwendig, da dies für alle Punkte über entsprechende Arbeitsanweisung realisierbar ist. Die Beispieltechnik in Nebenbestimmung III Nr. 2.4 wird entsprechend Genehmigungsantrag erwähnt.

Die IE-Richtlinie fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT- Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der GIRL. Verbindlich für den immissionschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT- Merkblättern erlassenen BVT-Schlussfolgerungen. Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT- Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU- Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Eine zutreffende BVT-Schlussfolgerung liegt nicht vor. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

Die Anlage unterliegt nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb auf Grund der Lage des Anlagenstandortes im Industriegebiet und hinreichender Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen nicht auszumachen.

4.6 **Lärmschutz**

Der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutz wird die Zustimmung ohne Aufstellung gesonderter Nebenbestimmungen zu den Physikalischen Umweltfaktoren erteilt.

Nach Maßgabe der Antragsunterlagen inklusive der erstellten überschlägigen Schallimmissionsprognose vom 19.07.2018 (Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG) ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen im Anlagenumfeld zu erwarten sind.

Dabei wurden die zwei Immissionsorte *Sandersdorfer Straße 16* (IO 1; Mischgebiet, Immissionsrichtwert tags 60 dB(A)) und *Wolfener Straße 19* (IO 2; allgemeines Wohngebiet,

Immissionsrichtwert tags 55 dB(A)) untersucht. Für das geplante Vorhaben gelten zusätzlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim).

Da die Anlage lediglich zur unkritischeren Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) betrieben wird, erfolgt eine Beurteilung der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht. Die durch die beantragten Schallquellen (Pumpen, Mischer, Filterpresse, Werksverkehr) verursachten Beurteilungspegel betragen am IO 1 25 dB(A) tags und am IO 2 20 dB(A) tags. Somit liegt eine deutliche Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) für den jeweiligen baunutzungsrechtlichen Anspruch der beiden maßgeblichen Immissionsorte vor. Weiterhin werden bei einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 15 dB(A) gemäß DIN 45691 Punkt 5 die schalltechnischen Festsetzungen des B-Plans eingehalten (Relevanzgrenze) und bedürfen keiner genaueren Untersuchung.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine nähere Betrachtung, weil mit den geplanten maximal vier LKW- Fahrten pro Tag keine signifikante Erhöhung des Fahrverkehrs im Gewerbe- und Industriegebiet zu erwarten ist.

Aufgrund der Art und der geringen Anzahl der mit dem Vorhaben neu geplanten Schallquellen sowie den Abstandverhältnissen zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Minimum 400 m zum Betriebsgelände) sind keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Anlagenumfeld zu erwarten. Die Erteilung von Lärmschutzauflagen ist demzufolge nicht erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.7 **Störfallvorsorge**

In § 1 der 12. BImSchV ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfallverordnung zutreffen.

Die Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln ist kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. mit § 1 der 12. BImSchV. Störfallrechtliche Nebenbestimmungen sind somit nicht erforderlich.

4.8 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost (GA Ost), auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Ost stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 3 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während des Betriebes der Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der gehandhabten Stoffe soll durch die Festlegung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 3 auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV, hier:

- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 6 ArbSchG – Dokumentation,
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
- § 12 ArbSchG – Unterweisung,

und

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anhang Nr. 1.5 ArbStättV – Fußböden, Wände, Decken, Dächer,
- Anhang Nr. 2.1 ArbStättV – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- Anhang Nr. 2.3 ArbStättV – Fluchtwege und Notausgänge,
- Anhang Nr. 3.2 ArbStättV – Anordnung der Arbeitsplätze,
- Anhang Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,
- Anhang Nr. 3.6 ArbStättV – Lüftung,
- Anhang Nr. 3.7 ArbStättV – Lärm,
- Anhang Nr. 4.1 ArbStättV – Sanitärräume,
- Anhang Nr. 4.3 ArbStättV – Erste-Hilfe-Räume,

sowie

- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 7 GefStoffV – Grundpflichten,
- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 9 GefStoffV – Zusätzliche Schutzmaßnahmen,
- § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
- § 13 GefStoffV – Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle,
- § 14 GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten,
- Anhang I Nr. 1 GefStoffV – Brand- und Explosionsgefährdungen,

und

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- § 7 BetrSichV – Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 10 BetrSichV – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
- § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,
- Anhang 1 BetrSichV – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel,
- Anhang 2 BetrSichV – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.9 **Gesundheitsschutz**

Seitens des zuständigen Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.10 **Gewässerschutz**

Das Vorhaben umfasst Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, die gemäß § 39 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) den Gefährdungspotenzialen C und D zuzuordnen sind. Dabei sind der Lagerbereich im Raum E0.015.2 und das Lager für Motorenöl im Raum E0.006 in die Gefährdungsstufe **C** und der Raum E0.001 als Anlage zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe in die Gefährdungsstufe **D** einzustufen.

Im Herstellungsprozess fällt Prozessabwasser an ($< 10 \text{ m}^3/\text{d}$), welches in das Abwasser-Netz des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen eingeleitet wird. Aufgrund der Menge dieser Fracht ist gem. § 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) i. V. mit dem Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV) eine Indirekteinleitergenehmigung nicht erforderlich.

Gemäß der durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.09.2007 (Az.: 66.09/6260035/43/07) wird das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen mittels einer gemeinsamen Versickerungsanlage in das Grundwasser eingeleitet.

Anfallendes Sanitärabwasser wird dem Schmutzwassernetz des Chemieparks im Areal A zugeführt.

Die unter III Nr. 4 aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 58 bis 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers i. S. des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

4.11 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

Da das Vorhaben in einer bereits vorhandenen Halle realisiert werden soll, werden bodenschutzrechtliche Belange nicht berührt.

Bei der Herstellung der Frostschutzmittel und dem Ab- und Umfüllen von Motorenölen wird mit Gefahrstoffen umgegangen. Die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zwischenprodukte, die hier zum Einsatz kommen, wie Motorenöl, Borsäure, Essigsäure, HEDP, Natriumhydroxid, Phosphorsäure und andere, weisen besondere Gefahrenmerkmale auf, die eine Gefährdung für die Menschen und Umwelt darstellen.

Es ist nicht ausreichend, die gebrauchten Leergebinde mit den gefährlichen Rückständen nach den Abfallgruppen

- AS_{AVV} 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff (Folie, IBC, Fässer)) und
- AS_{AVV} 15 01 04 (Verpackungen aus Metall (Dosen und Fässer)) zu trennen.

Das Spülen der gebrauchten Leergebinde (Abfall) ist nicht zulässig, um die gefährlichen Rückstände aus den Behältnissen zu entfernen. Die schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung der Leergebinde kann nur in einem dafür zugelassenen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Zuordnung der verbrauchten Betriebsmittel (Putzlappen, Bindemittel, Arbeitshandschuhe u. a.) zum Abfallschlüssel AS_{AVV} 15 02 03 (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen), reicht nicht aus, um eine schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls sicherzustellen. Die

Filter- und Aufsaugmaterialien können die o. g. Roh- und Hilfsstoffe als gefilterte oder aufgesaugte Verunreinigungen enthalten. Diese Roh- und Hilfsstoffe verfügen über ein oder mehrere Gefahrenmerkmale, die durch unsachgemäßen Umgang zu schadhafte Auswirkungen beim Menschen und der Umwelt führen. Deshalb sind die verbrauchten Betriebsmittel als gefährlicher Abfall unter der AS_{AVV} 15 02 02* einzustufen, in entsprechend zugelassenen Behältnissen zu sammeln, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und schadlos sowie ordnungsgemäß zu entsorgen.

Spülwässer, die aufgrund ihrer Belastung nicht mit dem Abwasser entsorgt werden können, sind Abfälle, die nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen sind.

Wässer aus der Spülung von Behältern sind der Abfallgruppe 16 07 – Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) – der AVV zuzuordnen.

Die Zuordnung des produzierten Frostschutzmittels in den Abfallschlüssel AS_{AVV} 16 01 15 aus der Abfallgruppe 16 01 – Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie Fahrzeugwartung – ist von der Herkunft her nicht zutreffend. Der Hauptzweck der Tätigkeit ist die Herstellung des Frostschutzmittels als Produkt bzw. als Erzeugnis. Als Abfall ist das nicht gebrauchsfähige Frostschutzmittel daher in die Abfallgruppe 16 03 – Fehlchargen und unbrauchbare Erzeugnisse – einzustufen.

Die Einordnung der Aktivkohle in den Abfallschlüssel AS_{AVV} 19 09 04 – gebrauchte Aktivkohle – aus der Abfallgruppe 19 09 – Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser – ist hier nicht entsprechend. Die Verwendung der Abfallbezeichnungen aus dem Kapitel 19 des Verzeichnisses sind für Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke vorgesehen.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

4.12 Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind in einem solchen Bereich die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft, Verursacherpflichten, Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, Verfahren) nicht anzuwenden.

Auswirkungen durch die Anlage, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb ergeben und die mehr als 2,8 km entfernten naturschutzrechtlich geschützten Gebiete erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.13 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG ein.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- 1.4 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

2 Arbeitsschutz

- 2.1 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
(§ 4 Abs. 5 ArbStättV)
- 2.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.
Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
(§ 4 Abs. 2 ArbStättV)
- 2.3 Eine Vorankündigung der Baustelle – 14 Tage vor Baubeginn – ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Werden besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II der Baustellenverordnung (BaustellV) durchgeführt und/ oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
(§ 8 ArbSchG i. V. mit BaustellV)
- 2.4 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zusammenzustellen.
(§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

3 Gewässerschutz

3.1 Gemäß § 17 Abs. 1 AwSV müssen Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

3.2 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.3 In einer nach § 44 AwSV zu erklärenden Betriebsanweisung sind die Überwachungs-, Instandsetzungs- und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Alarmplan einzuhalten.

3.4 Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen gem. § 31 AwSV verwiesen.

3.5 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) ist diese auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen, zugelassen nach § 46 AwSV, überprüfen zu lassen.

Das Prüfprotokoll nach § 47 AwSV ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich zu übergeben.

3.6 Verschiedene Anlagen, die von der Genehmigung betroffen sind, müssen gemäß § 39 AwSV in eine Gefährdungsstufe von C und D eingestuft werden und sind damit zusätzlich zur Inbetriebnahmeprüfung wiederkehrend prüfpflichtig (nach Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV).

3.7 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen.

Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe i. S. des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

- 3.8 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle/ Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage sorgfältig aufzubewahren.
- 3.9 Neue Stoffe, die nicht Gegenstand des Antrags sind, müssen mindestens einen Monat vor ihrem Einsatz den zuständigen Wasser- und Immissionsschutzbehörden angezeigt werden. Gleichzeitig ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Auffangvorrichtungen und die Reaktionsbehälter gegen alle gehandhabten Stoffe beständig sind.

4 Abfallrecht

- 4.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (§ 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG) zuzuführen.
Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- 4.2 An die Entsorgung und die Überwachung der gefährlichen Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt (§ 48 KrWG). Die Einstufung des Abfalls in das Abfallverzeichnis und die Bestimmung der Gefährlichkeit des Abfalls basiert auf den Vorschriften der AVV.
Gefährliche Abfälle weisen ein oder mehrere Gefahrenmerkmale gemäß des Anhanges III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (§ 3 Abs. 2 AVV) auf. Hersteller und Lieferanten von Gefahrstoffen geben in Sicherheitsdatenblättern den Anwendern entsprechende Hinweise zum Umgang mit den Gefahrstoffen bei der Entsorgung.
Die Entsorgung der Abfälle darf nur in den für die Abfallart zugelassenen Anlagen unter Einhaltung der genehmigten Schadstoffgehalte erfolgen.
Vor der Verwertung oder Beseitigung ist die Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle) zu prüfen.
- 4.3 Es ist zu berücksichtigen, dass Flüssigkeitsverluste (z. B. Tropfverluste) bei den Um- und Abfüllprozessen der gefährlichen Roh- und Hilfsstoffe auftreten. Diese Verluste werden mit entsprechenden Filter- und Aufsaugmassen (Bindemittel, Wischtücher) beseitigt. Auch die Arbeitskleidung und die Arbeitshandschuhe können mit den Gefahrstoffen verunreinigt sein und müssen bei Bedarf gewechselt werden.
- 4.4 Spülwässer können durch gefährliche Stoffe, wie Produktionsrückstände oder Reinigungsmittel, verunreinigt sein. Spülwässer, die nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden können, sind daher Abfall.
Die Einstufung der Spülwässer als gefährlicher Abfall (AS_{AVV} 16 07 09* – Abfälle, die sonstige gefährliche Abfälle enthalten) ist auf der Grundlage der AVV vor der Entsorgung zu prüfen.
- 4.5 Frostschutzmittel, die als Abfall in der Produktion anfallen, sind in die Abfallgruppe 16 03 – Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse – gemäß AVV einzuordnen. Die Zuordnung des Abfalls zum Abfallschlüssel 16 03 05* oder Abfallschlüssel 16 03 06 der AVV richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial im Abfall.
- 4.6 Aktivkohle, die als Hilfsstoff im Produktionsprozess eingesetzt wurde und nach deren Gebrauch kein weiterer Verwendungszweck vorgesehen ist, wird als Abfall der Abfallgruppe 16 05 – Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien – eingestuft. Die Zuordnung des Abfalls zum Abfallschlüssel 16 05 08* oder Abfallschlüssel 16 05 09 der AVV richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial im Abfall.

- 4.7 Gefährliche Abfälle müssen nachweislich entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG i. V. mit AVV und Nachweisverordnung (NachwV)).
- 4.8 Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV. Die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.
- Bei gefährlichen Abfällen mit einer Menge ≤ 20 t pro Abfallschlüssel und Jahr kann die Entsorgung mit dem Sammelentsorgungsnachweis gemäß § 9 NachwV und dem Übernahmeschein (§ 12 NachwV) erfolgen.
- Für die Entsorgung von Kleinmengen (≤ 2 t pro Jahr) an gefährlichen Abfällen ist die Nachweisführung mit dem Übernahmeschein (§ 2 Abs. 2 NachwV) ausreichend. Abfallerzeuger, die mehr als 2 t pro Jahr an gefährlichen Abfällen entsorgen, haben eine Erzeugernummer auf den Begleit- und Übernahmescheinen einzutragen.
- 4.9 Entsprechend § 49 KrWG sind Erzeuger verpflichtet, eingetragene Angaben oder Nachweise über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen in einem Register mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 4.10 Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen ist gemäß § 54 Abs.1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich.
- 4.11 Verpackungen aus Papier und Pappe (AS_{AVV} 15 01 01), Verpackungen aus Kunststoff (AS_{AVV} 15 01 02) oder Verpackungen aus Metall (AS_{AVV} 15 01 04) sind getrennt nach Abfallschlüssel und nach Sorten zu sammeln und zu verwerten.

Soweit die Verpackungsabfälle (Abfallgruppe AVV 15 01) und die gemischten Siedlungsabfälle (AS_{AVV} 20 03 01) nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verwertet werden müssen, unterliegen sie dem Anschluss- und Benutzerzwang des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen.

Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

5 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
- Untere Bau- und Bauplanungsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Fa. Autochemie Bitterfeld GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln gem. § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 27.08.2018 (2 Ordner)

Kapitel 0 **INHALT** 3 Blatt
Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 **ANTRAG** 30 Blatt

1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
Formular 0 Antragsverzeichnis
1.2 Antragsinhalt
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1a Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG (entfällt)
Formular 1b Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG (entfällt)
Formular 1c Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (entfällt)
Formular 1d Vorbescheid nach § 9 BImSchG (entfällt)

1.2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanforderungen
1.2.2 Anforderungen nach IED-Richtlinie
1.2.3 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
1.3 Kurzbeschreibung
1.3.1 Umweltrelevante Betrachtungen
1.4 Angaben zum Standort
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.4.2 Karten und Pläne
1.4.2.1 Auszug Topographische Karten 1 : 25.000
1.4.2.2 Flurkartenauszug 1 : 1.000
1.4.2.3 Werkslageplan 1 : 500
1.4.2.4 Bebauungsplan
6.7 Betriebsgeheimnisse
6.8 Vollmacht

Kapitel 2 **ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB** 62 Blatt

2.1 Art und Umfang der Anlage
2.1.1 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
Formular 2.1 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
2.1.2 Betriebseinheiten
Formular 2.2 Betriebseinheiten
2.1.3 Ausrüstungsdaten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
2.2 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
2.2.1 Baubeschreibung
Grundriss Erdgeschoss
2.2.2 BE 1: Be- und Entladung
2.2.3 BE 2: Lagerung Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zwischenprodukte
2.2.3.1 Tank- Lagerung
2.2.3.2 Gebinde- Lagerung
2.2.4 BE 3: Produktion
2.2.4.1 Allgemeine Angaben
2.2.4.2 Herstellung von Glycerinwasser und verdünntem, destillierten Glycerin

2.2.4.2.1	Glycerinwasser	
2.2.4.2.2	Verdünntes, destilliertes Glycerin	
2.2.4.3	Herstellung der Superkonzentrate	
2.2.4.3.1	Superkonzentrat A (Sk A)	
2.2.4.3.2	Superkonzentrat B (Sk B)	
2.2.4.3.3	Superkonzentrat ECO (Sk ECO)	
2.2.4.4	Herstellung der Kühlerfrostschutzmittel	
2.2.4.4.1	Frostschutzmittel unter Einsatz von Monoethylenglycol (A38 MEG)	
2.2.4.4.2	Frostschutzmittel „ECO“ (A38 ECO)	
2.2.4.5	Herstellung von destilliertem Wasser	
2.2.5	BE 4: Abfüllung/ BE 5: Verpackung und Etikettierung	
2.2.6	BE 6: Lagerung Fertigwaren	
2.2.7	BE 7: Qualitätskontrolle	
2.2.8	BE 8: Sonstige Einrichtungen	
2.3	Maschinenaufstellungsplan und R&I- Fließbild	
	Aufstellungsplan	Zeichn.-Nr. PR 16-001.EL01
	Fließbild Legende	Zeichn.-Nr. PR 16-001.P&ID01
	Fließbild Symbole	Zeichn.-Nr. PR 16-001.P&ID02
	Fließbild Herstellung und Anhäufung	Zeichn.-Nr. PR 16-001.P&ID03
	Fließbild Filterung Rohglycerin	Zeichn.-Nr. PR 16-001.P&ID04
	Fließbild Zweistufige Umkehrosmoseanl.	Zeichn.-Nr. PR 16-001.P&ID05

Kapitel 3

STOFFDATEN

232 Blatt

3.1	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
3.2	Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
3.3	Stoffidentifikation	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung	
3.4	Stoffspezifikationen/ Sicherheitsdatenblätter	
Anhang	Sicherheitsdatenblätter	

Kapitel 4

EMISSIONEN/ IMMISSIONEN

38 Blatt

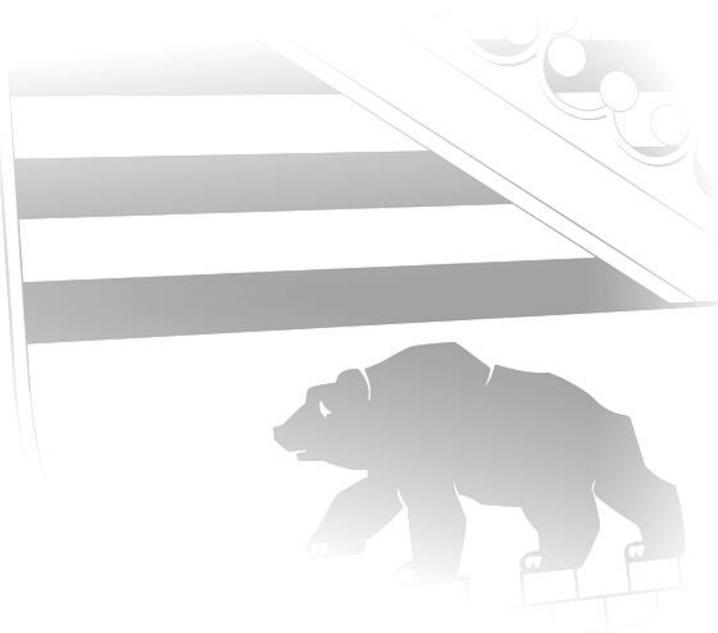
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung	
4.1.1	Emissionsquellen und Emissionen	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
4.1.2	Emissionsquellenplan	
4.1.3	Immissionsprognose	
4.1.4	Geruchsmissionen	
4.2	Angaben zum Lärmschutz	
4.2.1	Schallimmissionsprognose	
	Überschlägige Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen	
4.2.2	Verzeichnis der Schallquellen	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
4.3	Sonstige Emissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	

Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	16 Blatt
5.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
5.2	Betriebsbereiche nach 12. BImSchV	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (entfällt)	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5 (entfällt)	
5.3	Sicherheitstechnische Betrachtung	
5.3.1	Vorbemerkungen	
5.3.2	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	
5.3.2.1	Stoffliches Gefährdungspotenzial	
5.3.2.2	Technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen	
5.3.3	Umgebungsbedingte Gefahren	
5.3.4	Naturbedingte Ereignisse	
Kapitel 6	WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER	169 Blatt
6.1	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	
6.1.1	Anlagen zum Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.1.1	Lageranlagen für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zwischenprodukte und Fertigwaren (Gebindelagerung)	
Formular 6.1a	Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle (entfällt)	
6.1.2	Anlagen zum Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.2.1	Lageranlagen für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zwischenprodukte und Fertigwaren (Gebindelagerung) Combi- Regal – DENIOS AG	
6.1.2.2	Lageranlagen für Fertigwaren (Tanklagerung) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.40-446 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-230 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-121	
6.1.2.3	Lageranlage für Monoethylenglycol (Tanklagerung)	
6.1.2.4	Lageranlage für Superkonzentrate (Tanklagerung) – Raum E0.014 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.40-153 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-404	
6.1.2.5	Lageranlage für Motoröl Regalwanne – DENIOS AG	
Formular 6.1b	Lageranlagen für Wasser gefährdende flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle	
6.1.3	Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.3.1	Umschlaganlagen für Rohstoffe und Fertigwaren (Gebinde) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.21-215 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-263	
6.1.3.2	Abfüllanlage für Rohstoffe (Raum E0.001)	
6.1.3.3	Abfülllinie 1 – Abfüllanlage für Kühlerfrostschutzmittel	
6.1.3.4	Abfülllinie 2 – Abfüllanlage für Motoröl	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe	
6.1.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.4.1	Mischanlagen für Glycerinwasser Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-308	
6.1.4.2	Mischungsanlagen für verdünntes, destilliertes Glycerin	
6.1.4.3	Anlage zur Herstellung von Superkonzentraten	
6.1.4.4	Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.5	Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe (entfällt)	

6.2	Anlagen zur Rückhaltung von mit Wasser gefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser	
Formular 6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	
Kapitel 7	ABFÄLLE/ WIRTSCHAFTSDÜNGER	9 Blatt
5.1	Plan der Behandlung von Abfällen	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
5.2	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis	
Formular 7.2	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis (entfällt)	
Kapitel 8	ANGABEN ZUR ABWASSERWIRTSCHAFT	4 Blatt
8.1	Allgemeine Angaben	
8.2	Produktabwasser	
8.3	Niederschlagswasser	
8.4	Sanitärabwasser	
8.5	Formular 8	
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	11 Blatt
9.1	Arbeitsstättenverordnung	
9.2	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	
9.2.1	Gefahrstoffverordnung	
9.2.2	Produktsicherheitsgesetz	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	38 Blatt
10.1	Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	
10.2	Brandschutzkonzept	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen Brandschutzkonzept (Revision 7)	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	NATUR UND LANDSCHAFT	1 Blatt
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	29 Blatt
	Allgemeines	
13.1	Formular 1 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
13.2	Antrag gemäß § 5 UVPG auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG	1 Blatt
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE NACH § 13 BIMSCHG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	2 Blatt
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	

2 Ergänzungen

- 2.1 vom 25.10.2018 – Ergänzungen aus der Vollständigkeitsprüfung vom 04.10.2018 sowie Kostenübernahmeerklärung
- 2.2 vom 22.02.2019 – Antrag auf Befreiung
- 2.3 vom 16.05.2019 – Antrag auf Befreiung
- 2.4 vom 15.06.2020 – Erklärung zur Übereinstimmung der brandschutztechnischen Rahmenbedingungen von Bauantrag und BImSch- Antrag
- 2.5 vom 17.06.2020 – geprüftes Brandschutzkonzept



ANLAGE 2 Rechtsquellen

<i>AbfG LSA</i>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<i>AbwV</i>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
<i>ArbSch-ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<i>ArbStättV</i>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
<i>AVV</i>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)
<i>BauNVO</i>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
<i>BauO LSA</i>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
<i>BaustellV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
<i>BauVorIVO</i>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 1. BlmSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- IndEinIVO** Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)

PPVO

Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EU Nr. L 96, S. 309)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

TEHG

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)

USchadG

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

	<p>Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)</p>
VwKostG LSA	<p>Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)</p>
VwVfG	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)</p>
VwVfG LSA	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)</p>
Wasser-ZustVO	<p>Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)</p>
WG LSA	<p>Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)</p>
WHG	<p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)</p>

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Die Oberbürgermeisterin
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de